



009293/EU XXV.GP
Eingelangt am 17/01/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



17556/13

(OR. en)

PRESSE 559
PR CO 66

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3281. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, 10. Dezember 2013

Präsident

Rimantas ŠADŽIUS
Minister der Finanzen
(Litauen)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 5272 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

17556/13

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat brachte seinen Standpunkt zur **Sanierung und Abwicklung von Banken** und zu **Einlagensicherungssystemen** im Lichte der laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf den neuesten Stand.*

*Er nahm einen Beschluss an, in dem er die von **Polen** zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffenen Maßnahmen für unzureichend erachtet. Er gab eine neue Empfehlung ab, mit der er die Frist für die Korrektur des Defizits Polens um ein Jahr bis 2015 verlängerte.*

*Der Rat überprüfte die Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen **Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande und Slowenien** und nahm Stellungnahmen zu ihren Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen an.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
 ERÖRTERTE PUNKTE	
BESTEuerung VON ZINSERTRÄGEN	7
SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN – EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME	9
FINANZIELLER BEISTAND FÜR NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN	12
MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE – JAHRESWACHSTUMSBERICHT	13
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSPROGRAMME	16
VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT – POLEN	17
EU-HAUSHALT – JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFS	18
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	19
 SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
<i>WIRTSCHAFT UND FINANZEN</i>	
– Besteuerung – Berichte an den Europäischen Rat	20
– Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	20
<i>HAUSHALT</i>	
– EU-Strukturmaßnahmen	21
– Bestimmungen über die Ausführung des EU-Haushalts	21
<i>ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN</i>	
– Änderung der Geschäftsordnung des Rates – Aktualisierung der Bevölkerungszahl der EU	21

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse von Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

JUSTIZ UND INNERES

– Europol-Arbeitsprogramm 22

– Illegaler Handel mit Tabakerzeugnissen 22

TEILNEHMER**Belgien:**

Koen GEENS

Minister für Finanzen, zuständig für den Öffentlichen Dienst

Bulgarien:

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Jan FISCHER

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Kroatien:

Slavko LINIĆ

Minister der Finanzen

Italien:

Fabrizio SACCOMANNI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Kornelios KORNELIOU

Ständiger Vertreter

Lettland:

Andris VILKS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Gábor ORBÁN

Staatssekretär für Steuer- und Finanzpolitik, Ministerium für nationale Wirtschaft

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Walter GRAHAMMER

Ständiger Vertreter

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria LUÍS ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

Rumänien:

Liviu VOINEA

Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt

Slowenien:

Mitja MAVKO

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Slowakei:

Vazil HUDÁK

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Finnland:

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Ministerpräsidentin, Ministerin der Finanzen

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Olli REHN

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

Weitere Teilnehmer:

Jörg ASMUSSEN

Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Der Rat hat über den Entwurf einer Richtlinie zur Verschärfung der EU-Vorschriften im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen beraten ([17096/13](#)).

Mit den Änderungen der Richtlinie [2003/48/EG](#) soll eine Umgehung der Bestimmungen der Richtlinie verhindert werden; es soll den Entwicklungen bei Sparprodukten und beim Anlegerverhalten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2005 Rechnung getragen werden.

Ziel ist es, den Geltungsbereich der Richtlinie auszuweiten, damit sie für sämtliche Arten von Zinserträgen sowie für Produkte gilt, die Zinsen oder vergleichbare Erträge abwerfen. Sie würde Lebensversicherungsverträge und eine breitere Abdeckung der Investmentfonds beinhalten. Ferner wären unter Heranziehung eines Transparenzkonzepts die Steuerbehörden verpflichtet, angemessene Schritte zur Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer zu unternehmen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Mai gefordert, dass die geänderte Richtlinie vor Ende des Jahres verabschiedet werden sollte.

Die Beratungen des Rates haben eine breite Unterstützung für den Text bestätigt. Gleichwohl haben Luxemburg und Österreich ihre Vorbehalte aufrechterhalten. In Anbetracht der vorgebrachten Bemerkungen wird der Vorsitz dem Europäischen Rat berichten, dass die geänderte Richtlinie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist angenommen werden konnte.

Die Richtlinie [2003/48/EG](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur automatischen Auskunftserteilung, so dass Zinsen, die in einem Staat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt werden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden können. Während eines Übergangszeitraums können Luxemburg und Österreich, anstatt Auskunft über Einleger zu erteilen, eine Quellensteuer auf Zinsen erheben, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Einleger gezahlt werden¹.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit.

¹ Luxemburg hat angekündigt, dass das Land die Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr anwenden und zur automatischen Auskunftserteilung nach der Richtlinie [2003/48/EG](#) übergehen wird.

Nach den 2004 mit der EU unterzeichneten Abkommen wenden die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino Maßnahmen an, die den in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen *gleichwertig* sind. Dies gilt auch für Guernsey, Jersey, die Isle of Man und sieben karibische Gebiete¹ entsprechend den mit jedem einzelnen Mitgliedstaat abgeschlossenen bilateralen Abkommen.

Die *gleichwertigen* Maßnahmen in den genannten Abkommen umfassen entweder eine automatische Auskunftserteilung oder die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinsen, die an Einleger mit Wohnsitz in der EU gezahlt werden. Ein Teil der Einnahmen aus der Quellensteuer wird an das Land überwiesen, in dem der Einleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Im Mai hat der Rat die Kommission ermächtigt, aktualisierte Abkommen mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino auszuhandeln, um den Änderungen der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen.

¹ Gebiete, die mit den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich assoziiert oder von ihnen abhängig sind.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN – EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Der Rat hat seinen Standpunkt zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Banken und zu Einlagensicherungssystemen im Lichte der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf den neuesten Stand gebracht.

Auf dieser Grundlage wird der Vorsitz eine Einigung mit dem Parlament in der Trilog-Sitzung am 11. Dezember anstreben.

Die beiden Dossiers hängen aufgrund mehrerer Aspekte, wie Finanzierungsmöglichkeiten und Verwendung der Mittel, zusammen, und die Trilog-Verhandlungen haben seit Juli 2013 parallel zueinander stattgefunden.

Sanierung und Abwicklung von Banken

Die vorgeschlagene Richtlinie soll den nationalen Behörden gemeinsame Befugnisse und Instrumente zur Verhütung von Bankenkrisen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand geben und gleichzeitig dafür sorgen, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt.

Mit der Richtlinie würde eine Reihe von Instrumenten eingeführt, um potenzielle Bankenkrise in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung. Sie würde den Mitgliedstaaten in der Regel auch vorschreiben, Ex-ante-Abwicklungsfonds einzurichten, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsinstrumente wirksam angewandt werden können.

Die Institute wären verpflichtet, Sanierungspläne zu erstellen – und jährlich zu aktualisieren –, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würden, um ihre Finanzlage im Fall einer erheblichen Verschlechterung wiederherzustellen. Die Abwicklungsbehörden müssten Abwicklungspläne für alle Institute erstellen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen könnten, wenn ein Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

Die Behörden wären ferner befugt, "vorläufige Verwalter" oder Sonderverwalter für ein Institut zu bestellen, wenn dessen Finanzlage sich erheblich verschlechtert oder wenn schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen.

Zu den wichtigsten Abwicklungsmaßnahmen würden gehören:

- Veräußerung eines Unternehmens (oder eines Teils davon);
- Schaffung eines Brückeninstituts (vorübergehende Übertragung von nicht wertgeminderten Vermögenswerten von Banken auf ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen);

- Ausgliederung von Vermögenswerten (Übertragung von wertgeminderten Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung);
- Bail-in-Maßnahmen (die Zuweisung von Verlusten je nach Bevorrechtigung an Anteilsinhaber und nicht abgesicherte Gläubiger).

Die Bail-in-Bestimmungen würden es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, die Forderungen der Anteilsinhaber und Gläubiger von Instituten, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, abzuschreiben oder in Kapitalinstrumente umzuwandeln. Bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten wären dauerhaft vom Bail-in ausgeschlossen. Im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung des Rates müssten Verluste in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich der Eigenmittel auf die Anteilsinhaber und Gläubiger eines Instituts übertragen werden, bevor ein Zugriff auf den Abwicklungsfonds gewährt werden könnte. Erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen hätten Vorrang vor den Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern und Einlegern von großen Unternehmen. Das Einlagensicherungssystem, das in jedem Fall für gedeckte Einlagen (d.h. Einlagen unter 100 000 EUR) einspringen würde, hätte eine höhere Priorität als erstattungsfähige Einlagen.

Im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung des Rates würde für einen Beitrag des Abwicklungsfonds eine Obergrenze von 5 % der gesamten Verbindlichkeiten eines Instituts gelten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde, wenn diese Obergrenze erreicht ist und nachdem alle nicht besicherten und nicht bevorzugten Verbindlichkeiten, die keine erstattungsfähigen Einlagen sind, in das Bail-in einbezogen worden sind, eine Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen anstreben.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Zusagen in Unionsrecht umgesetzt werden, die auf dem G20-Gipfeltreffen in Washington D.C. vom November 2008 gemacht wurden, als die Staats- und Regierungschefs sich für eine Überprüfung der Abwicklungs- und Insolvenzregelungen aussprachen, um sicherzustellen, dass sie eine geordnete Liquidation großer, komplexer und grenzübergreifend tätiger Finanzinstitute zulassen.

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Einigung mit dem Europäischen Parlament – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Einlagensicherungssysteme

Durch den Richtlinienentwurf wird eine Neufassung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen, um den Schutz der Ersparnisse von Einlegern zu verbessern. Die Hauptaspekte sind:

- Vereinfachung und Harmonisierung, insbesondere in Bezug auf Deckungs- und Auszahlungsregelungen;
- weitere Verkürzung der Auszahlungsfrist an Einleger und Verbesserung des Zugangs der Einlagensicherungssysteme zu Informationen über ihre Mitglieder (d.h. Banken);
- Finanzierungserfordernisse der Einlagensicherungssysteme, einschließlich der Einführung einer Ex-ante-Finanzierung als fester Prozentsatz der Einlagen;
- Kreditaufnahme unter Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis.

Nach der vorgeschlagenen Richtlinie wären alle Banken verpflichtet, sich einem Einlagensicherungssystem anzuschließen und alle Einlagensicherungssysteme würden einer kontinuierlichen Aufsicht unterstehen und müssten ihre Systeme regelmäßigen Stresstests unterziehen. Einleger müssten keinen Antrag stellen, und die Erstattungsfähigkeit von Einlagen wäre vereinfacht und harmonisiert.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie würde die Richtlinie 94/19/EG und ihre nachfolgenden Änderungen aufgehoben und ersetzt werden. Im Anschluss an den Beinahe-Zusammenbruch der Bank Northern Rock im Jahr 2007 und zur Verhinderung eines künftigen Ansturms auf die Banken haben das Parlament und der Rat 2009 den Deckungsbetrag angehoben und die Auszahlungsfristen für den Fall verkürzt, dass die Einlagen einer Bank nicht verfügbar wären. Konkret wurde die Mindestdeckungssumme von 20 000 EUR auf 100 000 EUR angehoben und die Auszahlungsfrist auf 20 Arbeitstage verkürzt.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Einigung mit dem Europäischen Parlament – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

FINANZIELLER BEISTAND FÜR NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN

Der Rat hat über einen Verordnungsentwurf beraten, mit dem die Fazilität der EU für einen finanziellen Beistand für den Fall, dass ein nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörender Mitgliedstaat von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen ist, aktualisiert werden soll ([16686/13](#)).

Ziel ist es, die Vorschriften für die Gewährung und Überwachung eines Beistands für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten stärker an die Vorschriften für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets anzugleichen.

Die Beratungen des Rates haben eine breite Unterstützung für den Text bestätigt. Gleichwohl haben Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich ihre Vorbehalte aufrechterhalten. Der Vorsitz wies darauf hin, dass der Rat auf einer seiner nächsten Tagungen auf das Thema zurückkommen könnte.

Die Zahlungsbilanzfazilität wurde erstmals 2008 für eine Unterstützung Ungarns und danach erneut für eine Unterstützung Lettlands und Rumäniens genutzt. Der Darlehensplafond wurde 2008 von 12 Mrd. EUR auf 25 Mrd. EUR und 2009 nochmals auf 50 Mrd. EUR angehoben.

Indes wurden Instrumente für einen finanziellen Beistand für dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten geschaffen: die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM). Durch den Einsatz dieser Instrumente wurden die Vorschriften für die Gewährung eines Beistands und die verfügbaren Arten von Mechanismen weiterentwickelt, z.B. die Schaffung vorsorglicher Instrumente. Außerdem wurden die Vorschriften für eine wirtschafts- und haushaltspolitische Koordinierung verstärkt.

Die Zahlungsbilanzfazilität für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten hat mit diesen Entwicklungen nicht Schritt gehalten.

Mit dem Verordnungsentwurf, durch den die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 aufgehoben und ersetzt werden würde, würden die im Rahmen der Fazilität verfügbaren Instrumente und die entsprechenden Verfahren sowie die Anforderungen für ihre Verwendung neu festgelegt werden. Mit ihm würden die Verfahren für die Überwachung und die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms im Einklang mit den verstärkten Vorschriften für eine wirtschafts- und haushaltspolitische Koordinierung¹ neu festgelegt werden. Er würde die Möglichkeit für eine kostenwirksamere Haushaltsführung bieten, da er die Kommission ermächtigen würde, zum günstigsten Zeitpunkt Anleihen an den Kapitalmärkten aufzunehmen. Er würde ferner den Dialog mit dem Europäischen Parlament und mit den nationalen Parlamenten bei der Durchführung der Hilfe stärken.

Gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Verordnung durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit erforderlich.

¹ "Zweierpaket" der Rechtsvorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht, Europäisches Semesters für wirtschafts-, beschäftigungs- und fiskalpolitische Koordinierung.

MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE – JAHRESWACHSTUMSBERICHT

Der Rat hat Kenntnis von dem Warnmechanismus-Bericht der Kommission genommen, mit dessen Vorlage das jährliche Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten sowie der Jahreswachstumsbericht eingeleitet werden.

Er hat ferner Kenntnis von dem Bericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) über die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und -reformen ([17155/13](#)) genommen. Der Europäische Rat wird die Hauptbereiche der Koordinierung auf seiner Tagung am 19./20. Dezember bewerten.

Der Rat wurde vom Vorsitzenden des WFA über ein vor kurzem durchgeführtes Pilotprojekt über die Vorabkoordinierung wichtiger wirtschaftlicher Reformvorhaben unterrichtet.

Er wird den Warnmechanismus-Bericht und den Jahreswachstumsbericht auf seinen jeweiligen Tagungen am 18. Februar bzw. 11. März nochmals erörtern. Was die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und -reformen und das Pilotprojekt betrifft, wird der Vorsitz dem Präsidenten des Europäischen Rates das Ergebnis der Beratungen des Rates schriftlich mitteilen.

Makroökonomische Ungleichgewichte: Bericht über den Warnmechanismus

In ihrem Bericht ([15808/13](#)) ermittelt die Kommission anhand eines Scoreboards mit einer Reihe von Wirtschaftsindikatoren¹ Mitgliedstaaten, bei denen Ungleichgewichte bestehen könnten, die das reibungslose Funktionieren der europäischen Wirtschaft und die Währungsunion der EU beeinträchtigen könnten.

In dem am 13. November von der Kommission veröffentlichten Bericht wird für 16 Mitgliedstaaten, also für zwei Mitgliedstaaten mehr als im letzten Jahr, eine vertiefte Prüfung der Lage empfohlen. Dabei handelt es sich um folgende Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Ungarn, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Slowenien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich².

¹ Leistungsbilanzsaldo, Netto-Auslandsvermögensstatus, Exportmarktanteile, nominale Lohnstückkosten, reale effektive Wechselkurse, Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Verschuldung des Privatsektors, Kreditstrom des privaten Sektors, Immobilienpreise, gesamtstaatlicher Schuldenstand, Zuwachsraten der finanziellen Verbindlichkeiten des Finanzsektors.

² In dem Bericht werden nicht die makroökonomischen Ungleichgewichte in Ländern untersucht, die Gegenstand eines Anpassungsprogramms sind, also Zypern, Griechenland, Irland, Portugal und Rumänien, da diese Länder bereits einer verschärften wirtschaftspolitischen Überwachung unterliegen.

Das vorherige Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten brachte folgende Ergebnisse:

- Im Falle Spaniens und Sloweniens wurden übermäßige Ungleichgewichte festgestellt. Bei der anstehenden vertieften Prüfung werden daher das Fortbestehen oder der Abbau dieser Ungleichgewichte sowie der durch die Politik der beiden Länder geleistete Beitrag bewertet.
- Im Falle Frankreichs, Italiens und Ungarns wurden Ungleichgewichte festgestellt, und die Kommission hat entschlossenes politisches Handeln empfohlen. Im Rahmen der eingehenderen Prüfung wird das Fortbestehen dieser Ungleichgewichte bewertet.
- Im Falle Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Maltas, der Niederlande, Finnlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs wurden Ungleichgewichte festgestellt. Im Rahmen der Prüfung wird daher bewertet, inwieweit diese Ungleichgewichte fortbestehen oder abgebaut wurden.

Im Falle Deutschlands und Luxemburgs werden im Rahmen der vertieften Prüfungen die außenwirtschaftliche Position und die binnenwirtschaftlichen Entwicklungen dieser Länder geprüft und es wird beurteilt, ob übermäßige Ungleichgewichte bestehen.

Im Falle Kroatiens werden im Rahmen der Prüfung die Art und potenziellen Risiken seiner außenwirtschaftlichen Position, die Handels- und Wettbewerbsfähigkeitsentwicklung sowie binnenwirtschaftliche Entwicklungen geprüft.

Bei dem Bericht handelt es sich um den dritten Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte. Die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 ist Bestandteil des als Sechserpaket bezeichneten Gesetzgebungspakets zur wirtschaftspolitischen Steuerung, das im November 2011 verabschiedet wurde, um ein reibungsloseres Funktionieren der EU-Währungsunion sicherzustellen. Durch diese Verordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, gegenüber den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, bei denen das Vorliegen "übermäßiger Ungleichgewichte" festgestellt wird und die den Empfehlungen des Rates wiederholt nicht nachkommen, Geldbußen zu verhängen.

Jahreswachstumsbericht

Im Bericht der Kommission ([15803/13](#)) sind prioritäre Maßnahmen umrissen, welche die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, um eine verstärkte Koordinierung und eine erhöhte Wirksamkeit ihrer Politiken zu gewährleisten, mit denen nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert werden soll.

Die Herausforderung für die europäische Wirtschaft besteht darin, den gegenwärtigen Aufschwung abzustützen. In Anbetracht dessen, dass das Wachstum wieder an Fahrt gewinnt und die Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Korrektur der Ungleichgewichte erzielen, die vor der Krise entstanden sind, liegt der Schwerpunkt des Berichts weiterhin auf den folgenden fünf Prioritäten:

- Inangriffnahme einer differenzierten, wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung;
- Wiederherstellung der Kreditvergabe an die Wirtschaft;
- Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit für heute und die Zukunft;
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Bewältigung der sozialen Folgen der Krise;
- Modernisierung der Verwaltungen.

Der Jahreswachstumsbericht bildet den Auftakt zum *Europäischen Semester*, das eine gleichzeitige Überwachung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten vorsieht, die alljährlich während eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt.

Das *Europäische Semester* wurde erstmals 2011 als Teil einer Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung mit dem Ziel durchgeführt, ein reibungsloseres Funktionieren der Währungsunion der EU zu gewährleisten.

Im März wird der Europäische Rat die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des *Europäischen Semesters* 2013 beurteilen und Leitlinien für 2014 vorgeben.

WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSPROGRAMME

Der Rat hat Stellungnahmen zu den von Spanien, Frankreich, Malta, den Niederlanden und Slowenien vorgelegten Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen angenommen, in denen die politischen Maßnahmen und strukturellen Reformen beschrieben sind, die zur Gewährleistung einer wirksamen und anhaltenden Korrektur des übermäßigen Defizits geplant sind.

Malta übermittelte ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm, nachdem der Rat im Juni ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet hatte¹. Spanien, Frankreich, die Niederlande und Slowenien übermittelten Programme, nachdem der Rat die Frist für die Korrektur ihrer Defizite verlängert hatte, d.h. im Juni².

Die Vorlage von Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen beruht auf einer neuen Anforderung für Länder des Euro-Währungsgebiets, die im Mai 2013 im Rahmen des "Zweierpakets" der Rechtsvorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung eingeführt wurde.

Sie ist auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass übermäßige öffentliche Defizite ihren Ursprung zum Teil in strukturellen Schwächen haben und dass haushaltspolitische Maßnahmen alleine unzureichend sein könnten, um eine anhaltende Korrektur eines übermäßigen Defizits zu gewährleisten.

Im Rahmen der neuen Vorschriften muss ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, wenn er Gegenstand eines Defizitverfahrens wird bzw. einen neuen Schritt in einem bestehenden Verfahren unternimmt.

¹ Siehe Pressemitteilung [11193/13](#).

² Siehe Pressemitteilung [11232/13](#).

VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT – POLEN

Der Rat hat einen Beschluss¹ angenommen, in dem er festgestellt hat, dass Polen es versäumt hatte, seiner Empfehlung vom Juni 2013 über Maßnahmen Folge zu leisten, um das öffentliche Defizit unter den EU-Referenzwert von 3 % des BIP zurückzuführen.

Er richtete eine neue Empfehlung² an Polen über Maßnahmen, die zur Korrektur seines Defizits ergriffen werden sollten, und hat die Frist für die Korrektur um ein Jahr bis 2015 verlängert ([16852/13](#)).

Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [17549/13](#).

* * *

Unabhängig davon hat die Kommission bekanntgegeben, dass sie einen Entwurf eines Beschlusses und einen Entwurf von Empfehlungen³ zur Einleitung eines Defizitverfahrens gegen Kroatien vorlegen wird.

¹ Gemäß Artikel 126 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

² Gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV.

³ Gemäß Artikel 126 Absätze 6 und 7 AEUV.

EU-HAUSHALT – JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFS

Der Rat hat die Vorstellung des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU durch den Präsidenten des Rechnungshofs, Herrn Vitor Caldeira, zur Kenntnis genommen¹.

Dieser Bericht, der sich auf den Haushaltsplan 2012 bezieht, enthält eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung hinsichtlich der Rechnungsführung; für einen Großteil der zugrundeliegenden Vorgänge in mehreren Politikbereichen wie Landwirtschaft, Kohäsionspolitik oder Forschung hat der Rechnungshof seine Beurteilung allerdings – wie bereits in früheren Jahren – mit Einschränkungen versehen.

Ungefähr 80 % der EU-Ausgaben wird von den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit der Kommission ausgeführt.

Der Rat bedauerte, dass für so wichtige Politikfelder nur eine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung ausgesprochen wurde. Er forderte alle an der Verwaltung des EU-Haushalts beteiligten Parteien auf, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die Kontrollen zu verbessern und die festgestellten Schwachstellen zu beseitigen.

Er bat den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Bericht zu prüfen und die Ausarbeitung einer an das Europäische Parlament gerichteten Empfehlung zur Entlastung der Kommission hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu überwachen.

Es wird erwartet, dass der Rat diese Empfehlung auf seiner Tagung am 18. Februar annimmt.

¹ http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/PRAR12/a13_36.DE.pdf

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

– **Euro-Gruppe**

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 9. Dezember zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen.

– **Frühstückstreffen**

Bei einem gemeinsamen Frühstück erörterten die Minister die Wirtschaftslage. Sie wurden über die Sitzungen der Euro-Gruppe vom 22. November und 9. Dezember unterrichtet, auch über die Beurteilung der Haushaltsplanentwürfe der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für das Jahr 2014.

*

* *

Am Rande der Ratstagung haben die Minister über den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer einheitlichen Beschlussfassungsbehörde und eines einheitlichen Fonds für die Abwicklung von vom Ausfall bedrohten Banken beraten.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Besteuerung – Berichte an den Europäischen Rat

Der Rat billigte zwei halbjährliche Berichte an den Europäischen Rat, und zwar

- einen Bericht zu Steuerfragen sowie
- einen Bericht zu Steuerfragen der Finanzminister der am *Euro-Plus-Pakt* teilnehmenden Mitgliedstaaten¹.

Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

- begrüßt der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" unter litauischem Vorsitz erzielt hat und die in ihrem Bericht dargelegt sind;
- ersucht der Rat die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung sowie ihre Arbeit im Rahmen des Arbeitspakets für 2011 weiter zu überwachen;
- ersucht der Rat die Kommission, den Dialog mit der Schweiz – wie in dem Bericht dargelegt – weiterzuführen und bis zum 30. Juni 2014 abzuschließen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, ihre Prüfung des Entwurfs von Leitlinien betreffend Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen und hybriden Betriebsstätten fortzuführen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, das dritte Kriterium des Verhaltenskodex entsprechend dem derzeitigen Mandat bis Ende Juni 2014 zu analysieren;

¹ Ziel des im März 2011 von 23 der 27 Mitgliedstaaten geschlossenen *Euro-Plus-Pakts* ist eine stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und eine höhere Konvergenz zu ermöglichen.

- fordert der Rat die Gruppe auf, mit Blick auf die Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bis Ende 2014 alle in der EU existierenden "Patent box"-Regelungen (Steuerermäßigungen auf Patenteinnahmen) – einschließlich derjenigen, bei denen bereits eine Bewertung oder Prüfung erfolgt ist – auch vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, unter anderem der BEPS-Initiative der OECD (BEPS – Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung), zu bewerten bzw. zu prüfen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, ihm bis zum Ende des griechischen Vorsitzes über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten."

HAUSHALT

EU-Strukturmaßnahmen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wurde die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen im Rahmen von EU-Strukturmaßnahmen erfolgreich gefördert?" an. Die Schlussfolgerungen sind in Dokument [16734/13](#) enthalten.

Bestimmungen über die Ausführung des EU-Haushalts

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen eine Verordnung der Kommission zu erheben, in der die grundlegenden Vorschriften für den Haushaltsvollzug durch die Einrichtungen der Union festgelegt sind ([14341/13](#) + [COR 1](#)).

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann die Verordnung in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Änderung der Geschäftsordnung des Rates – Aktualisierung der Bevölkerungszahl der EU

Der Rat nahm einen Beschluss zur Änderung des Anhangs III seiner Geschäftsordnung an, um die Bevölkerungszahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2014 zu aktualisieren ([16003/13](#)).

Entsprechend den von Eurostat gelieferten Daten beläuft sich die Gesamtbevölkerung der EU auf ungefähr 505,6 Millionen, d.h. die Schwelle von 62 % liegt bei ungefähr 313,5 Millionen. Gemäß dem den EU-Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 36 muss, wenn ein Rechtsakt des Rates mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird, auf Antrag eines Mitglieds überprüft werden, ob die qualifizierte Mehrheit mindestens 62 % der Bevölkerung der EU repräsentiert.

Im Einklang mit den EU-Verträgen ändert sich diese Regelung ab dem 1. November 2014. Danach wird eine qualifizierte Mehrheit erreicht, wenn ein Beschlussentwurf von mindestens 55 % der Mitgliedstaaten (d.h. 16 Mitgliedstaaten) unterstützt wird, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren.

JUSTIZ UND INNERES

Europol-Arbeitsprogramm

Der Rat billigte das Arbeitsprogramm von Europol für 2014 ([15202/13](#)) im Rahmen der Umsetzung der Europol-Strategie 2010-2014 und wird es dem Europäischen Parlament zur Information weiterleiten.

Im Einklang mit dem Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ erstellt der Verwaltungsrat von Europol alljährlich den diesbezüglichen Bericht, wobei er dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten sowie den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt.

Illegaler Handel mit Tabakerzeugnissen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Zigarettschmuggels und anderer Formen des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen in der EU ([16644/13](#)) als Folgemaßnahme zur Mitteilung der Kommission "Verstärkung der Bekämpfung des Zigarettschmuggels – Eine umfassende EU-Strategie" an, der ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Schmuggels ([11014/13](#) + [ADD 1](#) + [COR1](#)) beigefügt war.

Der illegale Handel mit Zigaretten verursacht einen jährlichen finanziellen Verlust in Höhe von über 10 Mrd. EUR in den Haushalten der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

¹ [ABl. L 121 vom 15.5.2009.](#)